

# REGLEMENT

Berufsprüfung für Farb- und  
Modestilberaterinnen/  
Farb- und Modestilberater

NS

LE

S

HE

# REGLEMENT

über die

## **Berufsprüfung für Farb- und Modestilberaterinnen/Farb- und Modestilberater**

---

Gestützt auf die Artikel 51-57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44-50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

### **1 ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Trägerschaft**

Schweizer Fachverband Farb-, Stil- und Imageberatung FSFM

#### **Art. 2 Zweck der Prüfung**

Die Kandidatin hat durch die Berufsprüfung den Nachweis zu erbringen, dass sie über folgende Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt:

- die Theorie der Farbberatung erklären
- eine Farbberatung nach dem 4-Jahreszeitenprinzip aufgrund des Hautuntertons durchführen
- den praktischen Gebrauch des Farbenpasses erläutern
- eine persönliche Stilanalyse aufgrund von Gesicht und Figur erstellen
- eine kundenorientierte Garderobenberatung durchführen
- farb- und stilgerecht schminken

## 2 ORGANISATION

### Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus **vier Mitgliedern des FSFM** und **einem Mitglied der Schweizerischen Informations- und Fachstelle für Farb- und Modestilberatung (SIF)** zusammen und wird durch die Verbandsorgane für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selber. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

### Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission
  - a) erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Prüfungsreglement
  - b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
  - c) bestimmt das Prüfungsprogramm
  - d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
  - e) wählt die Expertinnen und setzt sie ein
  - f) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung
  - g) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises
  - h) behandelt Anträge und Beschwerden
  - i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz
- 2 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des FSFM übertragen.

### Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (nachfolgend SBFI genannt) wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

### **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **Art. 6 Ausschreibung**

- 1 Die Prüfung wird mindestens vier Monate vor Beginn im Fachorgan der Trägerschaft und in anderen geeigneten Fachzeitschriften ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
  - die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühr
  - die Anmeldestelle
  - die Anmeldefrist

#### **Art. 7 Anmeldung**

- 1 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
  - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse.
- 2 Mit der Anmeldung anerkennt die Bewerberin, das Prüfungsreglement. Sie gibt die Prüfungssprache an.

#### **Art. 8 Zulassung**

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
  - a) ein eidg. Fähigkeitszeugnis eines Berufes oder einen gleichwertigen Ausweis (Matura, Handelsdiplom) besitzt.
  - b) eine 3-jährige Berufspraxis aufweist, wovon mindestens ein Jahr im Bereich der Farb- und Modestilberatung.
  - c) die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das SBFJ.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

## **Art. 9 Kosten**

- 1 Die Kandidatin entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidatinnen, die nach der Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der eingezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 5 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberin erhebt das SBFI eine Gebühr. Diese geht zulasten der Prüfungskandidatinnen.
- 6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **Art. 10 Aufgebot**

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Die Kandidatin kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Die Kandidatin wird mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Expertenverzeichnis
- 4 Einsprachen gegen Expertinnen müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Präsidentin der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Diese entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

## **Art. 11 Rücktritt**

- 1 Die Kandidatin kann ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.  
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) Militär- oder Zivildienst
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
  - c) Todesfall in der Familie
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **Art. 12 Ausschluss**

Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
- c) die Expertinnen zu täuschen versucht

Die Prüfungskommission ist für den Ausschluss zuständig.

## **Art. 13 Prüfungsaufsicht, Expertinnen**

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Expertinnen nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.
- 3 Mindestens zwei Expertinnen beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen der Kandidatin treten bei der Prüfung als Expertinnen in den Ausstand.

## **Art. 14 Abschluss und Notensitzung**

- 1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertretung des SBFI wird an diese Sitzung eingeladen
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen der Kandidatin treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

### Art. 15 Prüfungsfächer

- 1 Die Prüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Art der Prüfung	Zeit
1 Farbanalyse	praktisch	2 Std.
Damen/Herren	schriftlich	1 Std.
2 Stil Damen/Herren	praktisch	2 Std.
	schriftlich	2 Std.
3 Garderobe	schriftlich	2 Std.
Damen/Herren		
4 Schminken	praktisch	2 Std.
	schriftlich	1 Std.
5 Abschlussarbeit (Hausarbeit)	mündlich	30 Min.
	Total Std.	12.5

- 2 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

### Art. 16 Prüfungsanforderung

Die Kandidatin hat sich über folgende Wissensgebiete auszuweisen; wobei die detaillierten Prüfungsanforderungen in einer separaten Wegleitung umschrieben sind.

1. Farbanalyse Damen/Herren
  - Analyse an einem Modell nach dem vier Jahreszeitenprinzip und aufgrund des Hautuntertons (kalt- oder warmtonig).
  - Allgemeine Kenntnisse zu Farbenlehre, der Vierjahreszeiten-theorie und zum Analyseverfahren.
2. Stil Damen/Herren
  - Stilanalyse anhand eines Modells (Damen/Herren).
  - Erkennen der Hauptmerkmale der einzelnen Stilrichtung.
  - Vorschläge erarbeiten für Figuren, Brillen, Frisuren und Foulards.

3. Garderobe Damen/Herren
  - Erarbeiten von konkreten Bekleidungsanschlügen.
4. Schminken
  - Tages-Make-up (inkl. schriftliche Bearbeitungsschritte).
  - Beantworten von Fragen zu Problemstellungen.
5. Abschlussarbeit
  - Präsentation der Abschlussarbeit.
  - Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit.
  - Hinweis:  
Diese Abschlussarbeit, eine fächerübergreifende schriftliche Arbeit ist von den Kandidatinnen als Hausarbeit zu erstellen. Weitere Angaben sind in der separaten Wegleitung aufgeführt.



## 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### Art. 17 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

## 7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

### Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) der Notendurchschnitt den Wert 4.0 nicht unterschreitet
  - b) die folgenden Fachnoten je den Wert 4.0 nicht unterschreiten
    1. Farbanalyse
    2. Stil Damen/Herren
  - c) höchstens eine der übrigen Fachnoten den Wert 4.0 unterschreitet und
  - d) keine der Fachnoten den Wert 3.0 unterschreitet
- 2 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn die Kandidatin
  - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss

### Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
- c) eine Rechtsmittelbelehrung

### Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.  
Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird die Bewerberin frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5.0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktor und der Präsidentin der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Die Fachausweisinhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:  
Farb- und Modestilberaterin mit eidgenössischem Fachausweis  
Farb- und Modestilberater mit eidgenössischem Fachausweis  
Conseillère en couleurs et en styles de mode avec brevet fédéral  
Conseiller en couleurs et en styles de mode avec brevet fédéral  
Consulenta sui colori e sullo stile della moda con attestato professionale federale  
Consulento sui colori e sullo stile della moda con attestato professionale federale
- 3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen werden veröffentlicht und in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaberinnen des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

### Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission WBF (vormals EVD) weitergezogen werden.

## **Art. 24 Beschwerderecht**

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission WBF (vormals EVD) weitergezogen werden.
- 3 Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) der Beschwerdeführerin auferlegt.

## **9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

### **Art. 25 Ansätze, Abrechnung**

- 1 Der Vorstand FSFM legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Expertinnen entschädigt werden.
- 2 Der FSFM und die SIF tragen entsprechend ihrer Anzahl Sitze in der Prüfungskommission die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags werden dem SBFI nach dessen Weisung Budget und Abrechnung eingereicht.

## 10 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 26 Anrechnungen von Prüfungen, die vor Inkrafttreten des Reglements abgelegt wurden.

Personen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eine Prüfung als Farb- und Modestilberaterin erfolgreich abgelegt haben und den Fachausweis nach diesem Reglement zu erwerben wünschen, haben eine Ergänzungsprüfung abzulegen, deren Umfang die Prüfungskommission bestimmt.

Diese Übergangsregelung gilt für die Dauer von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements.

### Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Der FSFM ist mit dem Vollzug beauftragt.

## 11 ERLASS

Weinfelden, den 31. März 1999

FSFM

E. Füllemann Pendzic  
Präsidentin

D. Aebersold Auderset  
Sekretariat

Dieses Reglement wird genehmigt.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bern, den 22. April 1999

sig. P. Couchepin

# FSFM

SCHWEIZER FACHVERBAND  
FARB-, STIL- UND IMAGEBERATUNG

ASSOCIATION PROFESSIONNELLE  
SUISSE DES CONSEILLÈRES ET  
CONSEILLERS EN IMAGE, COULEURS  
ET STYLES DE MODE

ASSOCIAZIONE PROFESSIONALE  
SVIZZERA DELLE CONSULENTI  
SUI COLORI E SULLO STILE-MODA

[www.fsfm.ch](http://www.fsfm.ch)